

Fachamt: Hauptamt

Vorlage-Nr.: 2018-049

Datum: 13.03.2018

Beschlussvorlage

Nachrücken einer Ersatzperson in den Ortschaftsrat Rockenau für die ausscheidende Ortschaftsrätin Hannelore Eiermann
hier: Ablehnung der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund gemäß § 16 GemO

Beratungsfolge:

Gremium	am	
Ortschaftsrat Rockenau	19.03.2018	öffentlich

Beschlussantrag:

1. Der Ortschaftsrat stellt fest, dass bei Frau Ingeborg Bräutigam keine Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen.
2. Der Ortschaftsrat stellt auf Antrag von Frau Ingeborg Bräutigam fest, dass ein wichtiger Grund gemäß § 16 Abs. 1 GemO für die Ablehnung der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Ortschaftsrat vorliegt.

Sachverhalt / Begründung:

Für die Wahl des Ortschaftsrats am 25.05.2014 wurde nur ein Wahlvorschlag eingereicht. Somit fand hier bei der Wahl des Ortschaftsrats Mehrheitswahl statt. Insgesamt besteht der Ortschaftsrat in Rockenau aus acht Personen. Die Bürger können zusätzlich wählbare Personen auf den Stimmzettel schreiben.

Frau Hannelore Eiermann ist mit dem 01.03.2018 aus dem Ortschaftsrat Rockenau ausgeschieden, siehe Vorlage Nr. 2018-041. Deshalb ist der Ortschaftsrat wieder zu besetzen.

Gemäß § 69 Abs. 1 GemO i. V. m. § 31 Abs. 2 GemO rückt der bei der Wahl zum Ortschaftsrat als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber in den Ortschaftsrat nach.

Bei der Wahl des Ortschaftsrats Rockenau am 25.05.2014 wurden als Ersatzpersonen festgestellt:

1. Herr Mario Wäsch
2. Frau Ingeborg Bräutigam

Bei Herrn Mario Wäsch liegen gemäß § 29 Abs. 3 GemO Hinderungsgründe vor, siehe Vorlage Nr. 2018-048.

Als nächste Ersatzperson wurde Frau Ingeborg Bräutigam bei der o.g. Wahl festgestellt.

Frau Ingeborg Bräutigam hat der Verwaltung mitgeteilt, dass sie die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit aus wichtigem Grund gemäß § 16 Abs. 1 GemO ablehnt. Als Gründe nennt sie ihr Alter.

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft gem. § 16 Abs. 2 GemO bei Ortschaftsräten der Ortschaftsrat. Was ein wichtiger Grund ist, wird in der Gemeindeordnung beispielhaft aufgezählt. Demnach können Bürger eine ehrenamtliche Tätigkeit ablehnen, wenn sie mehr als 62 Jahre alt sind. Dies ist bei Frau Ingeborg Bräutigam gegeben.

Peter Reichert
Bürgermeister